OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552722/2/BL – 552724/2

Datum:
Linz, 29. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde 1. der R B, 2. des F T B und 3. der M Rechtsanwälte GmbH, alle vertreten durch M Rechtsanwälte GmbH, x, gegen die Stellungnahme der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Schwanenstadt, vom 23.5.2023, GZ: Bau 131-9-2023/Wie/Ma, betreffend Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels tauglichem Anfechtungsgrund als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 17.5.2023 beantragten R B (1. Beschwerdeführerin) und F T B (2. Beschwerdeführer), beide vertreten durch M Rechtsanwälte GmbH, von der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Schwanenstadt (im Folgenden: belangte Behörde) „alle Baubewilligungsbescheide (samt Verhandlungsprotokolle und Einreichunterlagen, Ortsbildgutachten), Benützungsbewilligungsbescheide, Kollaudierungsbescheide betreffend der vorherrschenden Bebauung der Liegenschaft EZ x, KG x, GSt.-Nr. x in elektronischer Form“. Dieses Begehren wurde auf das Oö. USchG gestützt.

I.2. Mit im Betreff als „Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen bei Grst. x, KG x“ bezeichnetem Schreiben vom 23.5.2023, GZ: Bau 131-9-2023/Wie/Ma, gab die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Schwanenstadt zum Informationsbegehren nach dem Oö. USchG eine Stellungnahme ab. Dieses Schreiben ist an die Rechtsanwaltskanzlei der 1. Beschwerdeführerin und des 2. Beschwerdeführers adressiert.

Das Schreiben lautet wortwörtlich:

„Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen bei Grst. x, KG x

zu BreuRo/Abbruch vom 17.5.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Eingabe vom 17.5.2023 bezugnehmend dem Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen für die Leigenschaft x, GrSt.Nr. x, EZ x, KG x wird seitens der Stadtgemeinde Schwanenstadt wie folgt Stellung abgegeben:

Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist (§ 17 Abs. 1Z. 3 OÖ. USchG). Demnach kann ein Bescheid grundsätzlich nicht (zur Gänze) als Umweltinformation begehrt werden. Es ist vielmehr in einem Begehren auf Mitteilung einer Umweltinformation konkret darzulegen, welche Umweltinformation beantragt wird.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme, zeichnet mit freundlichen Grüßen

die Bürgermeisterin
x

I.3. Gegen diese Erledigung erhoben die 1. Beschwerdeführerin R B, der 2. Beschwerdeführer F T B und der 3. Beschwerdeführer M Rechtsanwälte GmbH mit Schriftsatz vom 21.6.2023 Beschwerde und führten darin unter anderem aus, dass die unter Punkt I.2. soeben dargestellte Erledigung in ihrer Gesamtbetrachtung einen Bescheid darstellen würde. Inhaltlich begründeten die Beschwerdeführer ihr

Begehren nach den Bestimmungen des Oö. USchG – so wie auch bereits im ursprünglichen Antrag.

I.4. Mit Schreiben vom 8.8.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die verfahrensgegenständliche Erledigung vom 23.5.2023.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Als entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang samt Darstellung der Erledigung der belangten Behörde festgestellt.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist sohin das Vorliegen eines Bescheides einer Verwaltungsbehörde, der den Beschwerdegegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bildet.

§ 58 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991, lautet:

„Inhalt und Form der Bescheide

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4."

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in seiner ständigen Rechtsprechung zur Frage, ob eine behördliche Erledigung als Bescheid zu qualifizieren ist, wie folgt:

„An eine nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnete behördliche Erledigung ist hinsichtlich der Wertung als Bescheid ein strenger Maßstab anzulegen." „Für die Verneinung als Bescheid spricht insbesondere, dass die Erledigung keine ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid, keinen als Spruch gekennzeichneten Teil und auch keine Rechtsmittelbelehrung enthält." (VwGH 11. April 2018, Ra 2015/08/0033).

Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann abgeleitet werden, dass das Vorhandensein bzw. das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung durchaus als Indiz für (VwGH 19. September 1996, 96/07/0146; 1. Juli 1999, 95/21/0894) oder gegen (VwGH 5. September 2008, 2007/12/0161; 19. Dezember 2012, 2012/10/0224) das Vorliegen eines Bescheides sprechen kann. Letzteres insbesondere, wenn die behördliche Erledigung nicht als Bescheid bezeichnet ist (vgl. dazu *Goldstein* in *Altenburger/Wessely* (Hrsg), AVG Kommentar (2022) § 58 AVG Rz 42).

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung ergeben (vgl. nur den hg. Beschluss vom 18. September 2012, Zl. 2012/11/0170, mwN). Mangelt es an der für einen Bescheid vorgesehenen Form, muss deutlich erkennbar sein, dass die Behörde dennoch den - objektiv erkennbaren - Willen hatte, gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Erledigung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit vorzunehmen. Lässt der Inhalt einer behördlichen Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell." (VwGH 27. Dezember 2022, Ra 2020/22/0248)

„Für das Vorliegen eines verbindlichen Abspruches in einer Verwaltungssache ist der Wille der Behörde, in diesem Sinne "hoheitliche Gewalt" zu üben, maßgeblich; fehlt dieser Wille, kommt dem betreffenden Akt kein normativer Gehalt zu. Nur wenn die Behörde den Willen hat, eine "bindende Regelung" zu erlassen, kann nach der Rechtsprechung das Vorliegen eines Bescheides angenommen werden. Bloße "Mitteilungen" sind daher keine Bescheide (vgl. die Nachweise zur ständigen Rechtsprechung bei Walter/Thienel, a.a.O., S. 884 ff)." (VwGH, 17. Oktober 2008, 2005/12/0102)

„Zwar ist auch das Erfordernis, daß ein Bescheid einen Spruch enthalten muß, nicht streng formal auszulegen, sondern der normative Abspruch unter Umständen auch aus der Formulierung erschließbar, doch muß sich der Wille der Behörde, in einer Verwaltungssache hoheitlich abzusprechen, eindeutig aus der Erledigung ergeben (Hinweis B VS 15.12.1977, 934 und 1223/73, VwSlg 9458 A/1977)." (VwGH 15. Dezember 1994, 93/06/0187)

„Für den Bescheidcharakter einer behördlichen Willenserklärung ist in erster Linie maßgebend, ob sie einen die zur Entscheidung stehende Rechtssache bindend regelnden Spruch enthält, der in Rechtskraft erwachsen kann. Wird eine behördliche Erledigung nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet, kommt ihr nur dann Bescheidcharakter zu, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat, wobei für die Wertung als Bescheid ein strenger Maßstab anzulegen ist. Demgegenüber kommt der Rechtsmittelbelehrung für die Wertung einer Erledigung als Bescheid keine so wesentliche Bedeutung zu.“ (VwGH 9. November 2009, 2006/18/0450).

IV. Das Landesverwaltungsgericht hat hierzu erwogen:

Im gegenständlichen Fall liegt im Ergebnis kein Bescheid vor: Die Erledigung ist nicht als Bescheid bezeichnet und enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Entsprechend der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur ist bei entsprechenden Zweifeln über den Bescheidcharakter – unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes – die Bezeichnung als Bescheid essentiell. Da eine solche gegenständlich fehlt (ebenso wie die Rechtsmittelbelehrung) und die belangte Behörde ihr Schreiben als „Stellungnahme“ bezeichnet hat, liegt hier kein Bescheid vor.

Die belangte Behörde hat mit dem hier gegenständlichen Schreiben nicht normativ abgesprochen, sondern ihre (vorläufige) Rechtsansicht wider gegeben. Inhaltlich könnte das Schreiben auch als Verbesserungsauftrag gewertet werden, da der letzte Satz lautet: „Es ist … konkret darzulegen, welche Umweltinformation beantragt wird.“

Nach der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich – obwohl an das Vorliegen eines normativen Abspruchs kein formaler Maßstab anzulegen ist – der Wille der Behörde, in einer Verwaltungssache hoheitlich abzusprechen, eindeutig aus der Erledigung ergeben, um von einer bescheidmäßigen Erledigung ausgehen zu können. „Die Widergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen und dergleichen können nicht als verbindliche Erledigung … gewertet werden“ (vgl. VwGH 18. Oktober 2000, 98/17/0180). Das Schreiben der belangten Behörde bringt nur eine Rechtsauffassung zum Ausdruck [vgl. dazu auch *Goldstein* in *Altenburger/Wessely* (Hrsg), AVG Kommentar (2022) § 58 AVG Rz 24].

Unter Berücksichtigung der Gesamtbetrachtung des Schreibens (insbesondere keine Bezeichnung als Bescheid, keine Rechtsmittelbelehrung, kein als Spruch gekennzeichneter Teil), dem Umstand, dass die belangte Behörde selbst im Vorlageschreiben die Erledigung gerade nicht als Bescheid bezeichnet, ergibt sich für das erkennende Gericht, dass die belangte Behörde mit dem

verfahrensgegenständlichen Schreiben keinen normativen Abspruch zur Erledigung einer Verwaltungssache treffen wollte und dies auch nicht getan hat.

Auch die abschließende Grußformel im Schreiben „mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme, zeichnet mit freundlichen Grüßen“ spricht jedenfalls gegen einen normativen Charakter des Schreibens. Gleiches gilt für die Höflichkeitsfloskel in der Anrede: „Sehr geehrte Damen und Herren“ (vgl. dazu VwGH Ra 2015/08/0033 vom 11.4.2018). Fehlt die Bezeichnung als Bescheid, ist der Gebrauch von Höflichkeitsfloskeln ein Indiz dafür, das kein Bescheid, sondern eine nicht normative (Wissens) Erklärung vorliegt. Hierzu zählen insbesondere die Anrede „Sehr geehrter Herr“ und die Grußformeln „Mit freundlichen Grüßen“ oder „Mit vorzüglicher Hochachtung“ (VwGH 18. 10. 2000, 95/17/0180; 18. 10. 2000, 95/17/0180; 11. 4. 2018, Ra 2015/08/0033). Solche Höflichkeitsfloskeln können im Zweifelsfall den Ausschlag zugunsten einer Auslegung dahin geben, dass gerade kein Bescheid vorliegt [vgl idS *Goldstein in Altenburger/Wessely* (Hrsg), AVG Kommentar (2022) § 58 AVG Rz 23].

Vor diesem Hintergrund ist nochmals zu betonen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei Zweifeln, ob eine behördliche Erledigung eine bescheidmäßige Erledigung darstellt, von essentieller Bedeutung ist, ob eine Bezeichnung als Bescheid vorliegt. Dies ist jedenfalls im gegenständlichen Fall nicht erfolgt.

In der Gesamtschau aller wesentlichen Bestandteile der verfahrensgegenständlichen Erledigung steht für das erkennende Gericht zweifelsfrei fest – unter Anlegung des von der Rechtsprechung geforderten strengen Maßstabs –, dass es sich beim Schreiben der belangten Behörde vom 23.5.2023 nach Form und Inhalt um keinen Bescheid handelt, sodass mangels tauglichem Anfechtungsgegenstand die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung, ob eine behördliche Erledigung als Bescheid zu qualifizieren ist, wurde anhand der einheitlichen und ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die in der Entscheidung zitiert wurde, beurteilt. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang